

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 19.04.2007

Süddeutsches Atommüllzentrum in Gundremmingen?

Gegenwärtig wird eine Änderung der Strahlenschutzverordnung vorbereitet. Wichtige Teile der Änderung betreffen die Freigabe radioaktiver Reststoffe bzw. Abfälle aus der nach Atomgesetz vorgeschriebenen Überwachung. Dem Vernehmen nach soll das AKW Gundremmingen die Genehmigung erhalten, als zentrale Stelle für Bayern und andere Bundesländer nach entsprechenden Messungen die Freigabe von Atommüll aus der atomrechtlichen Überwachung zu erteilen. Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Arten radioaktiver Stoffe wurden bisher in welchen Mengen auf dem Gelände des KRB freigemessen und anschließend freigegeben?
 1. a) Ist für die Zukunft eine Erweiterung des Spektrums radioaktiver Stoffe vorgesehen, die in den Anlagen des KRB freigemessen und anschließend freigegeben werden sollen, und wenn ja, welche Arten von Stoffen sind dies?
 2. Wie verteilen sich die jeweiligen Mengen in ihrer Herkunft auf die Blöcke A, B, C des KRB und andere Anlagen (ggf. welche)?
 3. Wie teilen sich die freigegebenen Reststoffe/Abfälle auf die nach StrlSchV möglichen Pfade auf (entsprechend Tabelle in Anhang III zur StrlSchV)?
 - 3.a) Wie hoch war für die verschiedenen Freigabepfade der höchste Ausschöpfungsgrad der nach StrlSchV zulässigen Freigabewerte für die jeweils radiologisch relevantesten Werte?
 - b) Wie hoch war der durchschnittliche Ausschöpfungsgrad für die einzelnen Pfade?
4. Wo sollen die freigegebenen Stoffe/Abfälle dann beseitigt beziehungsweise an wen sollen sie abgegeben werden?
5. Welche Stoffe/Abfälle in welchen Mengen wurden an welchen Abnehmer im Rahmen einer Einzelfallprüfung freigegeben?
6. Wie hoch waren bei den Fällen der Einzelfallprüfungen die Aktivitätskonzentrationen für die radiologisch relevantesten Radionuklide (die fünf Fälle mit den größten

Überschreitungen der Freigabewerte nach StrlSchV)?

7. Warum hat das Umweltministerium bisher nicht bekannt gemacht, dass das „Technologiezentrum“ im AKW Gundremmingen in Wirklichkeit ein Atommüllzentrum werden soll, in dem RWE und E.ON auch Müll aus anderen Atomkraftwerken bearbeiten wollen?
8. Welche Behörde soll für die „Freimessung“ der radioaktiven Abfälle des Gundremminger Atommüllzentrums die Aufsicht führen?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

vom 11.05.2007

Die technischen Kapazitäten des ehemaligen KRB A sollen nach Abschluss von dessen Stilllegungs- und Rückbauphase weiterhin genutzt werden, und zwar für den Bedarf der Genehmigungsinhaber aus ihrem Kraftwerksbetrieb. Schwerpunkt dieser Tätigkeiten wird die Unterstützung des KRB II (Blöcke B und C) sein, daneben ist laut Genehmigungsbescheid in untergeordnetem Umfang eine Tätigkeit für andere RWE- oder E.ON-Anlagen nicht ausgeschlossen. Davon wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Die diesbezügliche Änderungsgenehmigung wurde am 05.01.2006 gemäß § 7 AtG erteilt. Die Nutzung des KRB als zentrale Stelle zur Freigabe radioaktiver Stoffe für Bayern und andere Bundesländer ist nicht vorgesehen.

Gemäß § 29 StrlSchV dürfen radioaktive Stoffe von Inhabern einer atomrechtlichen Genehmigung als nicht radioaktive Stoffe verwendet, verwertet, beseitigt, innegehabt oder an einen Dritten weitergegeben werden, wenn die zuständige Behörde die Freigabe erteilt hat und die Übereinstimmung mit den im Freigabebescheid festgelegten Anforderungen festgestellt ist. Diese Stoffe sind dementsprechend nach Vorliegen der o. g. Voraussetzungen keine radioaktiven Stoffe. Die in Kernkraftwerken typischerweise hierbei anfallenden Stoffe sind zum überwiegenden Anteil Metalle und Beton.

Zu 1. und 2.:

In den Jahren 2002–2006 (die Novelle der Strahlenschutzverordnung trat im Juli 2001 in Kraft) wurden am Standort Gundremmingen über die Freigabe gemäß § 29 StrlSchV insgesamt 3946 Tonnen nicht radioaktiver Stoffe abgegeben, davon

1734 t Metalle, davon 285 t von KRB A und 1449 t von KRB II,
501 t Beton, davon 470 t von KRB A und 31 t von KRB II,

367 t sonstige Materialien, davon 40 t von KRB A und 327 t von KRB II sowie 1344 t im Rahmen von mehrfachem Generatortausch im KRB II. Die Generatoren wurden nach Freigabe jeweils zum Hersteller zurückgeschickt.

Eine Erweiterung des Spektrums ist nicht vorgesehen.

Zu 3.:

Die o. g. 3946 Tonnen verteilen sich zu 3462 Tonnen auf Spalte 5 und zu 484 Tonnen auf Spalte 9 der Tabelle in Anhang III der StrlSchV.

Zu 3. a) und b):

Die Strahlenschutzverordnung sieht keine Ermittlung des Ausschöpfungsgrads der einzuhaltenden Freigabewerte vor. Die intensiven aufsichtlichen Kontrollen durch das Bayerische Landesamt für Umwelt zeigen, dass die zulässigen Freigabewerte beim relevantesten Radionuklid Co-60 immer deutlich unterschritten werden. Im Mittel liegen die Messwerte weit unterhalb der zulässigen Werte.

Zu 4.:

Uneingeschränkt freigegebene Stoffe werden weiterverwendet oder sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu behandeln.

Zur Beseitigung freigegebene Stoffe werden nach den Vorgaben der StrlSchV entweder deponiert oder verbrannt. Hier-

für kommen unterschiedliche Einrichtungen in Betracht. Diese sind im Einzelfall auszuwählen.

Zu 5. und 6.:

Eine Freigabe als Einzelfallprüfung gemäß § 29 StrlSchV ist bisher nicht erfolgt.

Zu 7.:

Die Genehmigung zur Erweiterung des Kernkraftwerks Gundremmingen II (KRB II) durch ein Technologiezentrum wurde mit Bekanntmachung des StMUGV vom 05.01.2006 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist u. a. in den Ausgaben der Günzburger Zeitung und der Donauzeitung vom 13.01.2006 veröffentlicht worden. Unter Ziffer 2.2 der Bekanntmachung ist die Nutzung der Gebäude des Technologiezentrums für den Bedarf der Genehmigungsinhaber Kernkraftwerk Gundremmingen GmbH, RWE Power und E.ON Kernkraft GmbH, aus ihrem Kraftwerksbetrieb differenziert beschrieben. Der zugehörige Genehmigungsbescheid (13. Änderungsgenehmigung vom 05.01.2006) lag anschließend zwei Wochen zur Einsicht in den Landratsämtern Günzburg und Dillingen sowie in der Verwaltungsgemeinde Offingen zur Einsicht aus.

Zu 8.:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt ist beauftragt, hierbei die Aufsicht zu führen.